

8. Die Zahl der Sonderprüfungen wird vermehrt. Mit Rücksicht auf die Ausgestaltung des Sonderschulwesens, besonders in Wien, sind zu den schon in der alten Prüfungsvorschrift enthaltenen Sonderprüfungen für schwachsinnige, schwer erziehbare, blinde und taubstumme Kinder noch Prüfungen für taubstumm-blinde, schwerhörige, sprachgestörte und krüppelhafte Kinder gekommen.

Die bessere Pflege der Freigegegenstände an Bürgerschulen bedingt eine Vermehrung der Sonderprüfungen für Landwirtschaft, Klavier- und Geigenspiel durch solche für Schulwerkstättenunterricht sowie Hauswirtschaft und Kinderpflege.

Die erhöhte Bedeutung der Pflege des Gesanges und der körperlichen Ausbildung für unsere Jugenderziehung drückt sich unter anderem auch darin aus, daß das Bundesministerium für Unterricht über Antrag des Stadtschulrates in Ergänzung der Prüfungsvorschriften mit dem Erlaß vom 14. April 1926 verfügt hat, daß bei der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfungen für Bürgerschulen vor der Prüfungskommission in Wien solche Prüfungswerber, die im Schuldienste der Stadt Wien bereits definitiv angestellt sind, statt eines der bisherigen drei Fachgegenstände der einzelnen Fachgruppen auch Gesang oder Turnen (körperliche Übungen) wählen können.

Zu den mit Ministerialerlaß vom 1. Mai 1871 eingeführten Lehrbefähigungsprüfungen zum Unterrichte in der französischen und englischen Sprache an allen Lehranstalten im Gebiete des Volksschulwesens (Bürgerschulen, Einjährigen Lehrkursen, Fortbildungskursen, Sprachschulen und Lehrer-[innen]bildungsanstalten) ist im Jahre 1919 noch diejenige zum Unterrichte in der italienischen Sprache gekommen.

Nicht unerwähnt bleibe das Interesse, das der Stadtschulrat der Pflege und Verbreitung der Welthilfssprache Esperanto entgegenbringt. Auf seinen Antrag hat das Bundesministerium für Unterricht mit Erlaß vom 30. April 1925 sowohl eine Lehrbefähigungsprüfung für die Erteilung des Unterrichtes in Esperanto als auch eine Prüfung für den Nachweis der Kenntnis des Esperanto eingeführt und zur Vornahme solcher Prüfungen gleichfalls auf Antrag des Stadtschulrates eine Prüfungskommission hiefür eingesetzt, die im Gebäude des Stadtschulrates ihren Sitz hat.

Die Prüfungskommission für das Lehramt für Stenographie nimmt zweimal im Jahre Lehramtsprüfungen für Stenographie und Prüfungen für den Nachweis einer stenographischen Fertigkeit für praktische Berufe vor; erstere befähigen auch zur Erteilung des Stenographieunterrichtes an Mittelschulen. Für bereits befähigte Lehrpersonen ist zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung für den Unterricht in der Einheitskurzschrift eine Ergänzungsprüfung vorgesehen, die unter Umständen erlassen werden kann.

Dieselbe Prüfungskommission nimmt auch zweimal im Jahre Staatsprüfungen für Maschinschreibunterricht und für den Nachweis der Fertigkeit im Maschinschreiben in Verbindung mit Stenographie (Stenotypistenprüfung) vor.

Die zwei letzterwähnten Prüfungskommissionen unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Unterricht.

Die Privatschulen

Das Wiener Privatschulwesen ist außerordentlich ausgebreitet. Es handelt sich hiebei zunächst um private Volks- und Bürgerschulen und um Lehrerbildungsanstalten, die, zum überwiegenden Teile von Kongregationen und Vereinen begründet, in früherer Zeit von der Schulverwaltung ausgiebig gefördert wurden. Dazu kam, veranlaßt dadurch, daß der Staat sich um die Erziehung und schulmäßige Ausbildung der schulmündigen Mädchen fast überhaupt nicht bekümmert hatte, die Gründung zahlreicher privater Mädchen-Lyzeen und -Mittelschulen. Erst seit dem Umsturz fühlt sich der Staat verpflichtet, wenigstens die Mädchen-Mittelschulen, die sonst dem finanziellen Ruin preisgegeben wären, auf verschiedene Weise durch Zuwendungen aus Bundesmitteln in ihrem Fortbestande zu sichern.

Schließlich werden seit Jahrzehnten, den Neigungen vermögender Eltern Rechnung tragend, allerlei Privatlehranstalten geschaffen, die sich naturgemäß bestreben, eine möglichst große Schülerzahl heranzuziehen. Für die verschiedensten Fertigkeiten gewerblicher, kunst-

gewerblicher Richtung, für Musik, für Kunstbetrachtung und Philosophie, für Malerei, für Sprachen, für künstlerischen Tanz, die verschiedensten Zweige der Gymnastik, für kaufmännische Fortbildung, für Boxen und Reiten, für Schwimmen und Ringen ebenso wie für Psychoanalyse und geistige Konzentration wurden und werden ohne Unterlaß neue Lehranstalten ins Leben gerufen. Erziehungsheime, Pensionate, Konvikte verschiedenster Richtung von den luxuriösesten bis zu den einfachsten suchen in- und ausländische Zöglinge zu finden, alle Arten von technischen Lehranstalten versprechen ihren Schülern die Erreichung der ausgebreitetsten Kenntnisse und gutbezahlte Stellen. Es ist einleuchtend, daß bei so zahlreichen Lehranstalten einer modernen Großstadt, wenn die Schüler und Zöglinge nicht einem rein gewinnsüchtigen Unternehmertum oder einseitigen schädlichen Tendenzen oder gar auch moralischer Verderbnis ausgeliefert sein sollen, eine vorsichtige Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände bei der Gründung und eine gründliche Beaufsichtigung während des Betriebes solcher Anstalten zu den unerläßlichen Pflichten der verantwortlichen Schulbehörde zählt. Leider sind die gesetzlichen Handhaben durchaus veraltet, da das Provisorische Gesetz vom 27. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 309) sich auf völlig verschiedene Verhältnisse bezog. Denkt es doch lediglich an private Mittelschulen, Zeichen-, Mal- und Schönschreibschulen und berührt den großen Komplex der Fragen eines modernen Schulwesens nur sehr peripher.

Dem Stadtschulrate für Wien unterstehen gegenwärtig:

Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht:

I. Volks- und Bürgerschulen: 93.

II. Mittelschulen: 1 Gymnasium, 6 Realgymnasien, 2 Realschulen (für Knaben); 1 Gymnasium, 4 Realgymnasien, 8 Reformrealgymnasien, 2 Lyzeen, 3 Deutsche Mittelschulen, 3 Frauen-Oberschulen (für Mädchen); 1 Mittelschule mit grundsätzlich gemeinsamem Unterricht für Knaben und Mädchen, 2 Lehrerbildungsanstalten, 3 Lehrerinnenbildungsanstalten.

III. Handelslehranstalten: 4 Handelsakademien, 1 Handelsschule für Knaben, 7 Handelsschulen für Mädchen, 5 Handelsschulen für Knaben und Mädchen, 1 Kaufmännische Fortbildungsschule.

IV. Gewerbliche Lehranstalten: 9 Private gewerbliche Lehranstalten, 4 Genossenschaftliche Fortbildungsschulen, 1 private fachliche Fortbildungsschule.

V. Frauenberufsschulen: 6 Frauengewerbeschulen, 9 Koch- und Haushaltungsschulen, 4 höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, 1 Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungsschullehrerinnen.

VI. Speziallehranstalten: 2 Blindenerziehungsinstitute, 2 Taubstummeninstitute.

Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht:

I.	Private Lehranstalten für musikalische Bildung	249
II.	„ „ „ Sprachen	111
III.	„ „ „ körperliche Erziehung	65
IV.	„ „ „ Zeichnen, Malen und Modellieren	24
V.	„ „ „ Schreiben:	
	a) Schönschreiben	8
	b) Stenographie und Maschinschreiben	21
	c) Stenographie	23
	d) Maschinschreiben	4

VI. Gewerbliche Lehranstalten:

1. Für Kleidermachen, Modistenarbeiten, Weißnähen, weibliche Handarbeiten und dergleichen:

a)	für Kleidermachen (beziehungsweise in Verbindung mit Modistenarbeiten, Weißnähen und dergleichen)	188
b)	Modistenarbeiten	52
c)	Weißnähen	18
d)	Arbeitsschulen und Privatlehranstalten für weibliche Handarbeiten	51

2. Die sogenannten Frauenberufsschulen:	
a) Frauengewerbeschulen	3
b) Koch- und Haushaltungsschulen	6
c) Hauswirtschaftsschulen	3
d) Kochkurse usw.	9
3. Privatilehranstalten für Elektrotechnik	1
4. Private gewerbliche Fortbildungsschulen für Lehrlinge (außer den genossenschaftlichen)	4
5. Sonstige private gewerbliche Lehranstalten:	
a) Kunstgewerbliche Lehranstalten	9
b) Autoschulen	21
c) Gartenbauschulen	2
d) Lehranstalten für Damenfrisieren, Schönheitspflege und Massage	3
e) Verschiedene	3
VII. Fortbildungskurse für Mädchen	19
VIII. Private Lehranstalten für Handfertigkeiten	9
IX. Pensionate	56
X. Israelitische Religionsschulen	9
XI. Nachhilfe- und Maturavorbereitungsschulen	12
XII. Handelsschulen und Handelskurse	13
XIII. Verschiedene Privatilehranstalten	16

Die fortgesetzten Klagen über die verschiedenartigsten Mißstände, insbesondere in hygienischer und pädagogischer Beziehung, erforderten eine gründliche Nachprüfung der Privatschulen. Hiezu wurde ein eigenes Referat geschaffen. Wenn auch bei tausend angemeldeten Privatschulen manche Winkelschulen noch nicht erfaßt werden konnten, so wurde doch immerhin, insbesondere während der letzten Zeit, außerordentlich viel Nützliches zur Ordnung des Privatschulwesens geschaffen. So wurde es nach Erlassung zusammenhängender Vorschriften möglich, durch häufige Revisionen bedeutende materielle und ideelle Schäden von Privatschülern fernzuhalten. Die Überprüfung vor allem auch der Befähigungen der verschiedenen Lehrpersonen der Privatilehranstalten wurde mit Strenge durchgeführt, die Frage der Befähigung in Unterrichtsfächern, die bisher eine staatliche Regelung vermissen ließen, wurde durch Schaffung von Prüfungskommissionen für informative Prüfungen angebahnt; die noch ausstehenden Unterrichtsgebiete werden einer ähnlichen Regelung voraussichtlich in absehbarer Zeit zugeführt werden.

Die mitunter äußerst zahlreich auftretenden Winkelschulen, die die gesetzlich vorgesehene Anmeldung teils infolge mangelnder Befähigung oder auch mangels entsprechender Räume und vielfach auch infolge schwerwiegenderer Umstände unterließen, wurden einer strengen Kontrolle unterworfen und es wurde eine beträchtliche Anzahl von Sperrungen verfügt. Im Hinblick auf die Bundesgesetze zum Schutze der Inländer, wurde auch der Überprüfung der österreichischen Staatsbürgerschaft erhöhtes Augenmerk zugewendet.

Die Kompetenzabgrenzung auf dem Gebiete der Sport- und Tanzschulen wurde so geregelt, daß nunmehr alle Anstalten für körperliche Erziehung der Zuständigkeit des Stadtschulrates für Wien unterstellt wurden. In enger Verbindung mit der Akademie für darstellende Kunst und Musik wurde eine gründliche informative Prüfung für Gymnastik und rhythmische Gymnastik eingeführt, um eine Fehlerziehung Jugendlicher zu verhüten. Ähnlich wurden Prüfungen für das Zither-, Mandolinen- und Gitarrespiel eingeführt. Die Bedingungen für die Errichtung von Autoschulen wurden nach Fühlungnahme mit allen maßgebenden Faktoren mit besonderer Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher Interessen festgesetzt, das Gebiet der Schulen für Schönheitspflege, Massage und verschiedene gewerbliche Unterrichtsgebiete wurden nach Anhörung aller in Frage kommenden Beteiligten abgegrenzt und geregelt.

Auch der Beschaffenheit der Schulräume, deren Fassungsraum und den hygienischen Verhältnissen im allgemeinen wurde Aufmerksamkeit zugewendet, die verhüllte Ausbeutung von Schülern verhindert, irreführende Ankündigungen mancher Institute untersagt.

Mit Befriedigung konnte bei fast allen amtlichen Anordnungen des Stadtschulrates festgestellt werden, daß die in Betracht kommenden Verbände, vor allem auch die Öffentlichkeit selbst, den erwähnten Maßnahmen beifällig gegenüberstanden und diese vielfach verständnisvoll unterstützten, so daß es binnen kurzer Zeit möglich sein wird, das ganze große Gebiet des Privatschulwesens aufwärtsleitend zu erfassen und den Erfordernissen des modernen Lebens entsprechend zu verwalten.

Jugendschriften

An der Aufrichtung des stolzen Gebäudes der Schulreform hat die Jugendschriftenbewegung ihren nicht zu übersehenden Anteil. So wie die allgemeine Pädagogik hat auch sie ihre Waffen schon jahrzehntelang vorher geschmiedet, ohne zu wissen, wann es zur Entscheidungsschlacht kommen wird. Als dann im Jahre 1918 nicht nur eine politische, sondern auch eine pädagogische Welt in Trümmer fiel, war sie für die Schicksalswende nicht unvorbereitet. Die Lehren Heinrich Wolgasts, der im Jahre 1896 durch sein Buch „Das Elend unserer Jugendliteratur“ Gehirn und Herz seiner pädagogischen Zeitgenossen wachgerüttelt hatte, waren auch in Wien nicht ungehört geblieben und es bildete sich hier nach dem Muster des von Wolgast geführten Hamburger Jugendschriftenprüfungsausschusses eine Lehrerarbeitsgemeinschaft, die sich die Bekämpfung der Schundliteratur sowie die Empfehlung und Herausgabe guter Jugendbücher zur Aufgabe setzte. Das war die Keimzelle der heutigen Jugendschriftenprüfungsstelle des Stadtschulrates für Wien. Ihre Arbeitstradition und die Lehre des unvergeßlichen Führers und Wegbereiters Wolgast verliehen den Reformern auf diesem Gebiete Schwung, Sicherheit und Vertrauen, so daß sie mit Zuversicht zur Kelle greifen konnten, als es galt, das große Werk des Neubaus zu beginnen.

Um sich bei Entscheidungen in Fragen der Jugendliteratur auf ein fachliches Urteil stützen zu können, berief der Stadtschulrat für Wien auf Grund eines neu ausgearbeiteten Statuts die Kenner der Jugendliteratur aus den Kreisen der Wiener Lehrerschaft und gründete eine Beratungsstelle mit amtlichem Charakter, die aber zugleich in ihrer Zusammensetzung die Gewähr bieten sollte, daß ihre Beschlüsse ein Bild des Willens der Gesamtlehrerschaft Wiens darstellen. Die so entstandene Jugendschriftenprüfungsstelle des Stadtschulrates für Wien wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren zusammengesetzt. Ihr gehören an: a) der vom Stadtschulrate bestellte Obmann, b) 13 von der Bezirkslehrerkonferenz gewählte Vertreter (Mitglieder) und die doppelte Anzahl von Ersatzmitgliedern der an öffentlichen Volks-, Bürger- und Sonderschulen wirkenden Lehrkräfte, c) 13 vom Präsidenten des Stadtschulrates aus dem gleichen Kreise ernannte Mitglieder, d) vom Stadtschulrate berufene Kenner der Jugendliteratur.

Außerdem können über Vorschlag der Jugendschriftenprüfungsstelle vom Stadtschulrate sachverständige Fachleute auf dem Gebiete der Jugendliteratur entsendet werden; doch darf ihre Zahl zusammen mit den unter Absatz d) bezeichneten Mitgliedern zehn nicht übersteigen.

Die Wahl der im Absatz b) verzeichneten Vertreter der Lehrerschaft erfolgt mit Anwendung der Grundsätze des Verhältniswahlrechtes. Sämtliche im Schulbezirke Wien im aktiven Dienstverhältnisse stehenden Schulleiter, Volks-, Bürger- und Sonderschullehrer bilden hiebei einen Wahlkörper.

Die Jugendschriftenprüfungsstelle des Stadtschulrates für Wien hat die Aufgabe, dahin zu wirken, daß 1. der Jugend als Lesestoff das Beste zugänglich gemacht und 2. die Verbreitung minderwertiger oder schlechter Jugendschriften nach Möglichkeit gehindert werde. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: 1. Aufstellung zweckentsprechender Grundsätze für die